LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Hinweise zur Wahl des Landeselternbeirates

Anlage zu den Unterlagen für die Wahl zum 21. Landeselternbeirat (staatlich anerkannte Ersatzschulen)

Mitglieder des Landeselternbeirates
(§ 37 Elternbeiratsverordnung)
Der Landeselternbeirat besteht aus 34 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter für

- die Grundschule
- die Werkrealschule und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
- das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

aus jedem Regierungsbezirk (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen). Daneben gehören dem Landeselternbeirat zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den vorgenannten beruflichen Schularten entsprechen.

Wahl (§ 41 Elternbeiratsverordnung)

- Die zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen werden von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt.
- Die 32 Vertretungen der öffentlichen Schulen werden in den einzelnen Regierungsbezirken in Wahlausschüssen gewählt.

Wahlberechtigung (§ 42 Absatz 6 Elternbeirats-Verordnung)
Wahlberechtigt sind die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen im jeweils zuständigen Wahlausschuss. Dem landesweiten Wahlausschuss für staatlich anerkannte Ersatzschulen gehören Elternbeiratsvorsitzende der staatlich anerkannten Ersatzschulen an,

- die allgemein bildend sind oder den beruflichen Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) oder dem beruflichen Gymnasium entsprechen

und

LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

- die in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 der Elternbeiratsverordnung entspricht.

Die Elternbeirats-Verordnung kann unter www.landesrecht-bw.de eingesehen werden.

Wahlausschüsse (§ 42 Elternbeirats-Verordnung)
In jedem Regierungsbezirk werden für die öffentlichen Schulen folgende Wahlausschüsse für die Schularten bzw. Schulartengruppen gebildet:

1) Grundschule
2) Werkrealschule und Hauptschule
3) Realschule
4) Gymnasium
5) Gemeinschaftsschule
6) Berufsschule und Berufsfachschule
7) Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) und das berufliche Gymnasium
8) Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Für die Wahl der Vertretung der staatlich anerkannten Ersatzschulen wird auf Landesebene folgender Wahlausschuss gebildet:

9) Staatlich anerkannte Ersatzschulen

Weitere Informationen

- Die Elternbeirats-Verordnung ist unter **www.landesrecht-bw.de** abrufbar.
- Weitere Informationen (z.B. Wahlordnung, Termine und FAQ) stehen auf den Online-Seiten des LEB zur Verfügung unter **leb-bw.de/wahl**.
- Eine Übersicht über die zur Wahl stehenden Personen in den einzelnen Wahlausschüssen gibt es unter **wahl.leb-bw.de**.